

STATUTEN

der Vereinigung „Österreichische Selbsthilfe-Initiative Stottern (ÖSIS)“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Selbsthilfe-Initiative Stottern (ÖSIS)“. Er hat seinen Sitz in Innsbruck, Brixner Straße 3 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich und Südtirol/Italien, Provinz Bozen. Dem Verein ist es gestattet, Zweigvereine und Zweigstellen in ganz Österreich zu errichten und bloße Personenvereinigungen (Selbsthilfegruppen), die dem Vereinszweck dienen, zu unterstützen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die Lebenssituation stotternder Menschen soll verbessert werden. Durch Öffentlichkeitsarbeit sollen die Gründe für das Entstehen des Stotterns, das Problem dieser Sprechablaufstörung selbst, sowie die Möglichkeit der Vorbeugung, Behebung und Nachsorge bei dieser Sprechbehinderung bekannt werden. Ebenso Zweck des Vereins ist der Einsatz für die Enttabuisierung und Entdiskriminierung des Stotterns.
- (3) Der Verein setzt sich zum Ziel, stotternde Menschen zu informieren und durch geeignete Veranstaltungen den Erfolg therapeutischer Maßnahmen zu fördern. Wesentliches Element der Aktivitäten dieses Vereins ist das Bemühen, den Selbsthilfegedanken möglichst vielen Betroffenen nahe zu bringen.
- (4) Zur Verbesserung der Lebenssituation stotternder Menschen sollen die Kontakte und der Erfahrungsaustausch unter Betroffenen gefördert und die Gründung weiterer Selbsthilfegruppen/Zweigvereine in allen österreichischen Bundesländern angeregt und unterstützt werden.
- (5) Der Verein ist bestrebt, die Zusammenarbeit mit Ärzten/Ärztinnen, Therapeuten/Therapeutinnen, Vereinigungen ähnlicher Art sowie mit Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens zu suchen und zu pflegen.
- (6) Zur Förderung des Gemeinsamkeitsgefühls und Zusammenhalts innerhalb des Vereins sollen Freizeitveranstaltungen angeboten und die gemeinsamen Interessen sowie Hobbys der Betroffenen gefördert werden.

- (7) Im Sinne einer positiven Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen ist geplant, den Mitgliedern Kurse und Seminare anzubieten bzw. zu vermitteln.
- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der BAO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vorträge
 - b) Beratungen
 - c) Mitgliederversammlungen
 - d) gemeinsame therapeutische Veranstaltungen
 - e) gesellige Zusammenkünfte
- (2) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen, sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und die in § 7 dieser Statuten genannten Pflichten übernehmen.
- (3) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Vorstand die Aufnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung schriftlich ablehnt.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein jederzeit schriftlich erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand anordnen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 2 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens angeordnet werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, sofern sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu übermitteln.
- (4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies anlässlich der Mitgliederversammlung, so sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf Ermäßigung bei Veranstaltungen des Vereines in der vom Vorstand beschlossenen Höhe und auf den Bezug der Vereinszeitschrift.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand (Leitungsorgan), der Fachbeirat, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der bzw. eines Rechnungsprüfers gemäß § 21 Absatz 5 erster Satz Vereinsgesetz
 - d) Beschluss der bzw. eines Rechnungsprüfer gemäß § 21 Absatz 5 zweiter Satz Vereinsgesetz
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die dem Verein bekannte Adresse zu laden. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung höchstens eines Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen, die gemeinsam die Geschäfte führen und den Verein nach außen vertreten.
- (2) Innerhalb der Mitglieder des Vorstands erfolgt eine Aufgabenverteilung in:
Obmann/Obfrau,
Schriftführer/Schriftführerin,
Kassier/Kassierin und
allfällige Bundesländervertreter / Bundesländervertreterinnen.
- (3) Jedem Bundesland steht mit einer Stimme ein Bundeslandvertreter / eine Bundeslandvertreterin zu, eine Doppelfunktion bei einfachem Stimmrecht ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (5) Die Funktionsperiode jeder Vorstandsposition beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, falls die Zweijahresfrist überschritten (oder auch unterschritten) wird. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau. Ist dieser/diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes in Kraft.
- (12) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird dem Verein gegenüber mit Zugang an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Absatz 1 und Absatz 2 lit. a – c dieses Statuts;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Einstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Obmann/Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/Die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/Die Obfrau vertritt den Verein nach Außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmann/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach Außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz 2 genannten Mitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/Die Schriftführerin führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier/Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Fachbeirat

- (1) Dem Vorstand kann bei Bedarf ein Fachbeirat für therapeutisch und fachlich relevante Fragestellungen zur Seite stehen.
- (2) Die Bestellung in den Fachbeirat und die Anzahl seiner Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Die Funktion des Fachbeirates fällt zeitlich mit der Funktionsdauer des Vorstandes zusammen.
- (4) Der Fachbeirat hat grundsätzlich beratende Funktion.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, die Funktionsperiode dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinnes des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt es bei der Wahl zu keiner Stimmenmehrheit für einen Kandidaten, so entscheidet das Los. Kein Streitteil darf sich selbst als Schiedsrichter namhaft machen oder zum Vorsitzenden gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung binnen einer Woche den Streitparteien sowie dem Vorstand zu berichten. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.